

Leitfaden

Landwirtschaft Rinderhaltung

















Version: 01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	5
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	5
2.1.1	[K.O.] Betriebsdaten	5
2.1.2	Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	6
2.1.3	Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	6
2.1.4	Ereignis und Krisenmanagement	6
3	Anforderungen Rinderhaltung	7
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	7
3.1.1	Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	7
3.1.2	Überprüfung der Lieferberechtigung	7
3.1.3	[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	7
3.1.4	[K.O.] Herkunft und Vermarktung	7
3.1.5	[K.O.] Bestandsaufzeichnungen	8
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	8
3.2.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	8
3.2.2	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	8
3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	9
3.2.4	Stallböden	9
3.2.5	Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	9
3.2.6	Beleuchtung	10
3.2.7	[K.O.] Platzangebot	10
3.2.8	[K.O.] Alarmanlage	11
3.2.9	Notstromversorgung	11
3.2.10	Tiertransport	11
3.2.11	Transportfähigkeit	11
3.2.12	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	12
3.2.13	[K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen	12
3.2.14	Enthornen von Kälbern	13
3.3	Futtermittel und Fütterung	13
3.3.1	[K.O.] Futtermittellieferung	13
3.3.2	Hygiene der Fütterungsanlagen	13
3.3.3	Lagerung von Futtermitteln	14
3.3.4	[K.O.] Futtermittelbezug	14
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	14
3.3.6	Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	15
3.3.7	Futtermittelherstellung in Kooperation	16
3.3.8	[K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen	16
3.4	Tränkwasser	16
3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung	16
3.4.2	Hygiene der Tränkanlagen	17
3.5	Tiergesundheit/Arzneimittel	17

3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag 	17
3.5.2	[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	17
3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen 	17
3.5.4	[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen 	18
3.5.5	[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere	18
3.6	Hygiene	18
3.6.1	Gebäude und Anlagen 	18
3.6.2	Betriebshygiene 	19
3.6.3	Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten 	19
3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung 	19
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung 	19
3.6.6	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen 	19
3.7	Monitoringprogramme 	20
3.7.1	Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm	20
3.8	Tiertransport 	20
3.8.1	Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen	20
3.8.2	Anforderungen an das Transportmittel	21
3.8.3	[K.O.] Platzangebot beim Tiertransport 	21
3.8.4	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	22
3.8.5	Lieferpapiere	23
3.8.6	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	23
3.8.7	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	23
3.8.8	[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	24
I	Regionalfenster 	24
1.1	Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)	24
1.1.1	Identifizierung regionaler Ware	24
1.1.2	Kennzeichnung von Lieferscheinen	24
II	VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“ 	25
4	Definitionen	25
4.1	Zeichenerklärung	25
4.2	Abkürzungen	25
4.3	Begriffe und Definitionen	25
5	Anlagen	26
5.1	Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern	26
5.1.1	Zugangsmeldungen an den Bündler	26
5.1.2	Schlachtanmeldung	26
5.1.3	Probenahme	27
5.1.4	Untersuchung der Proben und Probenplan	27
5.1.5	Aussetzen und Wiederaufnahme der Schlachtanmeldung	28
	Revisionsinformation Version 01.01.2024	29

1 Grundlegendes

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren ist nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

1.1 Geltungsbereich

Betriebszweig Rinderhaltung:

- Rindermast
- Kälbermast
- Fresser- und Kälberaufzucht
- Milchviehhaltung
- Mutterkuh- und Ammenkuhhaltung

Anmeldung und Teilnahme im QS-System

Jeder Tierhalter schließt für den Betrieb (= Standort = VVVO-Nr. und Produktionsart) mit einem Bündler einen Vertrag (Teilnahme- und Vollmachtserklärung) und nimmt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung am QS-System teil.

Eine aktuelle Bündlerliste, aus der der Bündler ausgewählt wird, ist unter www.q-s.de veröffentlicht.

Der Bündler ist Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das QS-System. Er ist u.a. zuständig für

- die Anmeldung des Tierhalters in der QS-Datenbank
- die Verwaltung der Stammdaten in der QS-Datenbank
- die Organisation der Audits und
- die Teilnahme an Monitoringprogrammen

Kontrolle auf dem Betrieb

Jeder Betrieb wird regelmäßig kontrolliert. Die Kontrollen (Audits) werden von einem Auditor, der für eine unabhängige Zertifizierungsstelle arbeitet, durchgeführt.

Nach der Anmeldung im QS-System wird ein Erstaudit durchgeführt und von der Zertifizierungsstelle freigegeben. Wenn das Audit erfolgreich war, ist der Betrieb dann zumeist nach wenigen Tagen lieferberechtigt und kann seine Tiere in das QS-System vermarkten. Die Lieferberechtigung kann online überprüft werden unter <https://www.q-s.de/softwareplattform/>.

Abhängig vom Ergebnis des Audits (QS-Status I, II oder III) wird der Betrieb risikoorientiert erneut auditiert (Auditintervall):

Stufe	QS-Status	I	II	III
Landwirtschaft Rind		3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr

Die Systemaudits finden für jeden Betrieb unangekündigt statt. Darüber hinaus erhalten 10% der Betriebe in dem Zeitraum zwischen zwei Systemaudits ein unangekündigtes Spotaudit.

Zudem kann jeder Betrieb zusätzlich kontrolliert werden, z. B. in einer Stichprobenkontrolle.


Alle Details zur Teilnahme und zu den Audits sind nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk** und im **Leitfaden Zertifizierung**, die auf der QS-Webseite (www.q-s.de) unter dem Link Dokumente veröffentlicht sind.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung.

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

Hinweis: Im separaten Dokument „Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung“ sind Interpretationshilfen und Anregungen zu Kriterien, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind, zusammengefasst.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten


Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Betriebes und seiner Standorte mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierhaltung; insbesondere die Zahl der Tierplätze (z. B. relevant für das Antibiotikamonitoring)
- bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): die Art der eingesetzten Futtermittel (z. B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot, aber auch Altbrot oder Backwaren), Tierplatzzahl oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel.

Diese Daten müssen aktuell und vollständig sein. Änderungen sind dem Bündler daher unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind eine Betriebsskizze mit eindeutiger Benennung aller Betriebsbereiche (insbesondere Ställe, Kadaverlager) und ein Lageplan für Betriebsmittel (insbesondere Futtermittel, Einstreumaterial) zu erstellen; für extern gelagerte Betriebsmittel genügt eine Beschreibung.

Alle Dokumente zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

 Betriebsskizze oder -plan, Lageplan, Teilnahme- und Vollmachtserklärung, Stammdatenblatt

Tierbetreuerliste

Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der tierbetreuenden Personen geführt werden. Diese Liste muss vor dem Erstaudit erstellt werden. Sie muss bei Bedarf aktualisiert und mindestens einmal pro Kalenderjahr überprüft werden.

Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die im Laufe des Jahres regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z. B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

 Liste der tierbetreuenden Personen

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen. Sie muss alle für die Produktion im QS-System relevanten Bereiche des Betriebes umfassen. Die Durchführung von Eigenkontrollen ist vor dem Erstaudit und dann mindestens einmal je Kalenderjahr anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Werden Abweichungen festgestellt, müssen Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt und dokumentiert werden. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Die internen Kontrollen können sowohl elektronisch erfasst als auch manuell aufgezeichnet werden.

 Eigenkontrollcheckliste

2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Die bei der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss dokumentiert werden.

 Maßnahmenplan Eigenkontrolle

2.1.4 Ereignis und Krisenmanagement

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das die Systempartner im Ereignis- und Krisenfall aktiv unterstützt. Die Systempartner müssen QS und ihren Bündler und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind.

Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswert oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Dazu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen, unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,

müssen die Tierhalter QS informieren.

Jeder Tierhalter muss auf ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt) zugreifen können, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen unverzüglich und zielgerichtet weitergeben zu können. Für den Betrieb muss ein Verantwortlicher benannt werden, der jederzeit erreichbar ist.

 Ereignisfallblatt

Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben. Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Bestandsbetreuender Tierarzt (Hoftierarzt)
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

 Notfallplan (vgl. Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan)

3 Anforderungen Rinderhaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen, die in der Rinderhaltung eingesetzt werden, sowie der Zukauf von Tieren ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation (z. B. anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen) dient dazu, die eingekauften Tiere, Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit rückverfolgen und im Falle eines Regressanspruches die Unbedenklichkeit nachweisen zu können.

Dies ist u. a. relevant für:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe (Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen, Tiertransporteure)

 Lieferscheine, Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel

3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung

Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Betrieben zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten überprüft werden. Die Lieferanten müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.

Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss nachvollziehbar sein. Neben der Abfrage in der Systempartnersuche kann auch die individuelle Abnehmer- und Lieferantenliste in der QS-Datenbank genutzt werden.

Die Überprüfung der Lieferberechtigung ist relevant für die Kriterien

- ⇒ 3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung
- ⇒ 3.2.10 Tiertransport
- ⇒ 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug
- ⇒ 3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.

3.1.3 **[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere**

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. u.a. **Viehverkehrsverordnung, VO (EG) Nr. 1760/2000** und ab dem 21.04.2021 die **VO (EG) Nr. 2019/2035 Kennzeichnung und Registrierung von Rindern** und **EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 853/2004** (Fleischhygieneverordnung)).

Rinderhalter müssen jedes Rind mit zwei Ohrmarken kennzeichnen (Kälber innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt). Diese werden ihm von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilt. Verliert ein Rind eine Ohrmarke, so hat der Tierhalter eine Ersatzohrmarke unverzüglich von der zuständigen Stelle zu beantragen und das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

Ein Rind darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

 Lieferscheine


3.1.4 **[K.O.] Herkunft und Vermarktung**

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden).

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen mindestens die letzten sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung in einem QS-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden, Mastkälber nach dem Absetzen für die gesamte Mastdauer (max. acht Monate Lebensalter). Ist in Einzelfällen (Mastkälber ausgenommen) eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist notwendig, so dürfen diese Rinder nicht als QS-Tiere vermarktet werden. Sofern einzelne Mastkälber (maximal 1 % je Vermarktungseinheit) älter als acht Monate sind, dürfen sie als QS-Tiere, wenn auch nicht als Mastkälber, vermarktet werden.

Kälber, Fresser oder Absetzer zur weiteren Aufzucht bzw. Mast müssen nicht aus QS-Betrieben bezogen werden.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (=Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben. Die Vermarktung kann zusätzlich elektronisch in der HI-Tier-Datenbank (HIT) oder über einen entsprechenden HI-Tier-Beleg nachgewiesen werden.

 Bestandsregister, Lieferscheine, Auszug QS-/bzw. HI-Tier-Datenbank, ggf. Lebensmittelketteninformation


3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Jeder Tierhalter ist zur Führung und Aufbewahrung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Hierunter sind Bestandsregister o. ä. zu verstehen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.

Folgende Angaben müssen auf einem Rinder haltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum oder Geburtsdatum (bei Geburt im eigenen Betrieb)
- Abgangsdatum, Tod
- Ohrmarkennummer, Rasse, Geschlecht, Ohrmarkennummer der Mutter
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Sektion, ggf. weitere)

 Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Rechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde etc.

Der Nachweis dieser Information kann auch durch die elektronische HI-Tier-Datenbank erfolgen.

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen müssen das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Beobachtung überprüfen und bei Auffälligkeiten unverzüglich handeln. Verendete Tiere müssen bei der Tierkontrolle schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit und Sauberkeit des Fells
- Sauberkeit des Euters
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit

Auch bei Weidehaltung ist eine tägliche Kontrolle auf Tiergesundheit, Futter- und Wasserversorgung erforderlich.

Die Klauen der Tiere müssen bedarfsgerecht gepflegt werden.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden.

Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Kälber dürfen gemäß **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** nicht angebunden oder sonst festgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Kälber in Gruppen gehalten werden. Sie dürfen in diesem Fall für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke angebunden werden. Die Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen dürfen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten.

Kälber

Einzel gehaltene Kälber müssen Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Spezialisierte Kälbermast

Tiere dürfen spätestens drei Monate vor der geplanten Schlachtung nicht mehr in einen anderen Betrieb verbracht werden, es sei denn es handelt sich um einen Stall, der unter der gleichen VVVO-Nummer läuft, oder um die gleiche Stallanlage, auch wenn diese unter einer anderen VVVO-Nummer läuft.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren 🔍

Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein. Bei krankheits- oder verletzungsbedingt selektierten Tieren ist insbesondere dann ein Tierarzt hinzuzuziehen, wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht. Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden.

Nottötung

Jedes nicht therapierbare Tier muss, um unnötige Leiden zu ersparen, unverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden. Die zulässigen Verfahren regelt die **Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EG) Nr. 1099/2009** in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.

Beim Nottöten sind alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden.

Fünf Schritte müssen vom Tierhalter bzw. Tierbetreuer bei der Nottötung eingehalten werden:

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)
- Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)
- Kontrolle des Todeseintritts

3.2.4 Stallböden 🔍

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein. Alle Haltungseinrichtungen (insbesondere Stallböden) müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche zur Verfügung steht. Kälber bis zu einem Alter von sechs Monaten dürfen nur auf eingestreutem Boden oder auf Spaltenböden gehalten werden, dessen Spaltenweite höchstens 2,5 cm, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3 cm beträgt, mit einer Toleranz von 0,3 cm. Die Auftrittsweite der Balken muss mindestens 8 cm betragen.

Spezialisierte Kälbermast

Der Stallboden in Buchten für Mastkälber muss im Liegebereich mit einer elastischen Auflage versehen sein. Für Altbauten (Ställe, die vor dem 9. Februar 2021 genehmigt oder in Benutzung genommen wurden) gilt dies ab dem Stichtag 9. Februar 2024.

3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung 🔍

Ställe müssen erforderlichenfalls wärme gedämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelästigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Lärmbelästigung

Lärmbelästigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden.

3.2.6 Beleuchtung

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein. Bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Im Aufenthaltsbereich der Kälber ist für mindestens zehn Stunden täglich eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux sicherzustellen. Die Beleuchtung muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein und möglichst gleichmäßig verteilt werden.

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

In Laufställen müssen ausreichend Liegeflächen vorhanden sein, alle Rinder müssen gleichzeitig liegen können. In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen.

Kälber

Kälber dürfen bis zu einem Alter von zwei Wochen nur in Einzelbuchten gehalten werden, die innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sind.

Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen dürfen einzeln nur in Boxen gehalten werden, wenn:

- die Box
 - bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 cm
 - bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 cm lang ist und
- die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 cm und bei anderen Boxen mindestens 90 cm beträgt.

Kälber über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden. Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle

- von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 m²,
- von Kälbern von über acht Wochen 6 m² Mindestbodenfläche hat.

Entsprechend seinem Lebendgewicht muss jedem Tier mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Tabelle 1: Mindestbodenfläche [m²]/Tier [kg Lebendgewicht] (für Gruppenhaltung)

Gewichtsbereiche	Mindestfläche
bis 150 kg	1,5 m ²
über 150 kg bis 220 kg	1,7 m ²
über 220 kg bis 400 kg	1,8 m ²
über 400 kg	2,2 m ²

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Alarmanlage zur Meldung eines Stromausfalls bzw. Ausfalls der Lüftungsanlage vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert. Die Alarmanlage muss in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

3.2.9 Notstromversorgung

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss eine Notstromversorgung bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. Notstromaggregate müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen.

Wenn das Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird, ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Bereitstellung des Notstromaggregats sowie dessen Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit garantiert ist.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, vorhanden sein.

 Vertragliche Vereinbarung zur Bereitstellung des Notstromaggregats

3.2.10 Tiertransport

Der Transport von Tieren innerhalb des QS-Systems darf nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren durchgeführt werden. Dies können entweder QS-lieferberechtigte Tierhalter (Transport eigener Tiere) oder gewerbliche Tiertransportunternehmen mit QS-Lieferberechtigung sein.

Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des Kapitels 3.8 Tiertransport einzuhalten.

Beauftragt ein Tierhalter selbst einen Tiertransport, so darf nur ein Transporteur eingesetzt werden, der QS-lieferberechtigt ist.

 Lieferschein

3.2.11 Transportfähigkeit

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. (vgl. **Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005** und **Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**).

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor jedem Verladen zu prüfen.

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen,
- starke Blutungen aufweisen,
- gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Ein Transportverbot gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen
- Tiere haben große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle
- Trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind
- Neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist

In folgenden Fällen können Tiere in der Regel als transportfähig angesehen werden:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
- Die Tiere wurden einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

Generell dürfen Kälber erst nach vollständigem Verheilen der Nabelwunde transportiert werden. Kälber, die weniger als 28 Tage alt sind, dürfen innerhalb Deutschlands nicht transportiert werden. Ausgenommen hiervon sind Transporte durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere in eigenen Transportmitteln ab ihrem Betrieb über maximal 50 km transportieren. Bei Transporten, die nicht innerhalb Deutschlands stattfinden, dürfen Kälber, die weniger als 10 Tage alt sind nicht transportiert werden, es sei denn die Transportstrecke beträgt weniger als 100 km.

3.2.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Verladung vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittplächen müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere, ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Kälbern darf ein Neigungswinkel von 20° (36,4 %) und bei Rindern ein Neigungswinkel von 26° (48,8 %) nicht überschritten werden. Bei Rampenanlagen müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können. Beträgt der Neigungswinkel der Rampen mehr als 10° (17,6 %), ist die Verladeeinrichtung mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.

Beträgt die Verladehöhe mehr als 50 cm oder werden die Tiere nicht einzeln geführt, ist die Verladeeinrichtung mit einem geeigneten Seitenschutz zu versehen, so dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

3.2.13 [K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen

Personen, die Tiere verladen (umfasst Auf- und Abladen), müssen geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Es ist verboten,

- Tiere zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell zu zerrn oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Hörnern oder Nasenringen anzubinden.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen muss vermieden werden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. In diesem Fall dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Die Stromstöße dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.


Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten¹
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied¹
- geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren¹
- behornte Tiere getrennt von unbehornten Tieren
- rivalisierende Tiere
- angebundene Tiere getrennt von nicht angebondenen Tieren

3.2.14 Enthornen von Kälbern

Das Enthornen von Kälbern ist ohne Betäubung nur bei unter sechs Wochen alten Rindern zulässig.

Zu jeder Enthornung müssen Schmerzmittel zur Linderung von postoperativen Schmerzen eingesetzt werden. Die vom Tierarzt zu diesem Zweck verschriebenen Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden.

 Arzneimittelnachweis, Kombibeleag, Bestandsbuch

3.3 Futtermittel und Fütterung

Hinweis: Der Begriff Futtermittel umfasst sowohl Mischfuttermittel als auch Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse (z. B. Einzelfuttermittel und landwirtschaftliche Primärprodukte) und Zusatzstoffe.

Futtermittelkennzeichnung

Wenn QS-Futtermittel von QS-zertifizierten Herstellern oder Händlern stammen, müssen sie eindeutig, also artikelbezogen als QS-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, z. B. Getreide). Lose Ware muss auf den Warenbegleitpapieren, Sackware/abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder auf den Warenbegleitpapieren (z. B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Außerdem muss bei Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfetten und -ölen, die für die Fütterung der Tiere bezogen werden, eindeutig erkennbar sein, dass diese für Futtermittelzwecke geeignet sind.

3.3.1 [K.O.] Futtermittelversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Rinder täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden (z. B. auf Feuchtigkeit, Besatz, Schimmelbefall, Schädlingsbefall, Metall- und Plastikteile, Verpackungsmaterial o.ä.). Werden Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Futtermittel nicht verfüttert werden. Die Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Kälber

Kälber müssen innerhalb der ersten vier Lebensstunden Rinderkolostralmilch angeboten bekommen. Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden. Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung sichergestellt werden, dass alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen. Kälbern ist spätestens ab dem achten Lebensstag Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches, strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten.

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Sämtliche Anlagen, Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z.B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden und deshalb in Kontakt mit Futtermitteln kommen, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit den medikamentierten Futtermitteln bzw. (Fütterungs-)Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

¹ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.

3.3.3 Lagerung von Futtermitteln

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt gleichermaßen für zugekaufte und für selbst erzeugte Futtermittel.

Alle Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unter Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien und Anstrichen, geschützt vor Witterungseinflüssen). Es müssen Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, anderen Wildtieren und Haustieren ergriffen werden. Futtermittel müssen sicher und getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien gelagert und transportiert werden. Außerdem dürfen sie nicht mit Verpackungsmaterial, Abfall o.ä. kontaminiert werden.

Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z. B. auf Sauberkeit, Temperatur, Keim- oder Pilzbefall, Schädlingsbefall, sensorische Eigenschaften des Futtermittels). Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und/oder eine Bekämpfung durchzuführen.

Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden. Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen und müssen leicht zu identifizieren sein.

⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

3.3.4 **[K.O.]** Futtermittelbezug

Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel zukaufen und einsetzen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind und die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern bzw. -händlern stammen.

- Beim Bezug von Futtermitteln (lose oder verpackt) direkt von Herstellern müssen diese Hersteller in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beim Bezug von verpackten Futtermitteln über Händler muss der Händler bzw. der Hersteller in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein; ist der Händler als QS-lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht QS-lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur in der QS-Datenbank als lieferberechtigt geführt wird.
- Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen keine Futtermittel an Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über Lieferscheine (Sammellieferscheine/ -dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird ⇒ Kapitel 3.3.7 überprüft.

 Lieferscheine, Rechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

Bezug landwirtschaftlicher Rohwaren

Beim Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es auf der Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten bzw. der Futtermittel, sie können z. B. direkt vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer.

⇒ Kapitel 3.7 Monitoringprogramme

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden.

 Warenbegleitpapiere von Mischfuttermitteln mit Standortnummer; Korrekturhinweis

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Werden Futtermittel in eigenen Anlagen für den eigenen Betrieb oder in Kooperation mit anderen Tierhaltern für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden. Das gilt sowohl bei der Herstellung von Einzel- oder Mischfutter (z. B. Zerkleinern von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen, Mischen oder Pelletieren von Futtermitteln) als auch bei der Vorlage von Grundfutter über Futtermischwagen.

Werden Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern hergestellt, gilt außerdem

⇒ 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Wenn für die Futtermittelherstellung fahrbare Mahl- und Mischanlagen als Dienstleister eingesetzt werden, gilt außerdem

⇒ 3.3.8 [K.O] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.

Futtermittel, die die QS-Anforderungen oder gesetzliche Vorgaben nicht erfüllen, dürfen nicht zur Fütterung eingesetzt werden.

In Eigenproduktion erzeugte Futtermittel dürfen nicht mit dem QS-Prüfzeichen oder als QS-Ware gekennzeichnet werden.

Dokumentation eingesetzter Futtermittel

Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selbst mischen oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, müssen eine Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel oder eine Rationsberechnung anfertigen, aus der die Komponenten hervorgehen.

Einzelfuttermittel gemäß QS-Liste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der „**QS-Liste der Einzelfuttermittel**“ gelistet sind, siehe www.q-s.de. Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.

Wenn Futtermittel als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermittelleinsatz“ gekennzeichnet sind, dürfen sie nicht an QS-Tiere verfüttert werden.

⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

⇒ Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

 Rationsberechnung, Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel

Qualitätskontrolle von Futtermitteln

Werden bei den eingesetzten Futtermitteln Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Rohstoffe nicht zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. Sofern kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wird, dürfen Futtermittel verschnitten/verdünnt werden (vgl. Anforderungen der Futtermittelhygiene-VO). Bei der Herstellung verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein (sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch).

Produktion und Anlagenhygiene

Alle Arbeitsvorgänge bei der Futtermittelproduktion müssen so gestaltet werden, dass Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, minimiert werden. Dazu müssen die Futtermittel gegen Kontaminationen und Verunreinigungen, die z. B. durch Maschinenschmierstoffe, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel und Abfall möglich sind, geschützt werden. Die Anlagen müssen regelmäßig auf Verunreinigungen und Staubansammlungen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden. Das Eindringen von Schädlingen muss vermieden werden.

Alle Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung müssen jährlich überprüft und bei Bedarf gewartet oder repariert werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

 Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen und Einrichtungen (z.B. im Rahmen der Eigenkontrolle)

Einsatz und Dokumentation von Zusatzstoffen

Werden Zusatzstoffe (z. B. Harnstoff, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Spurenelemente und Konservierungsmittel, wie Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide etc.) eingesetzt, so muss eine exakte Dosierung (weder Über- noch Unterdosierung) und Einmischung beachtet werden. Alle verwendeten Waagen und Messgeräte müssen für die Skala der zu ermittelnden Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf ihre Genauigkeit überprüft werden. Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, müssen Maßnahmen (z. B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) eingeleitet werden.

Die Anwendungsempfehlungen der Hersteller zur Anwendung und Dosierung der Zusatzstoffe müssen eingehalten werden.

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies betrifft z. B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u. a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005)**, Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren, Merkblätter für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb des ZDL (Säuren als Konservierungsmittel; Harnstoff und seine Derivate; Aminosäuren)).


 Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Schließen sich mehrere Tierhalter oder mehrere Standorte eines Tierhalters zusammen, um Futter in eigener Produktion für die Beteiligten herzustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein; darin muss geregelt sein, bei welchem Beteiligten die Futtermittel hergestellt werden. Es dürfen keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden. Eine Kooperation von Tierhaltern zur Herstellung von Futtermitteln ist nur erlaubt, wenn die zusammenarbeitenden Tierhalter QS-Systempartner sind.

Werden die Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern oder für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die Lieferwege der Futtermittel jederzeit nachvollziehbar sein. Nicht gemeint sind unterschiedliche VVVO-Nr. am selben Standort und/oder eines Betriebsinhabers. Im Herstellungsbetrieb müssen Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die gelieferte Art und Menge (und ggf. der Partie) dokumentiert werden. Die belieferten Betriebe müssen Lieferscheine (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) erhalten, damit dort der Bezug der Futtermittel nachvollziehbar ist.

Eine Kooperation von Tierhaltern ist auch für reine Einkaufsgemeinschaften möglich. Der Zusammenschluss muss vertraglich fixiert werden. Eine Zertifizierung für den Futtermittelhandel ist in diesem Fall nicht notwendig.

 Lieferscheine, Rechnungen, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung, Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit bei Kooperationen

3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen

Wenn Futtermittel gemahlen und gemischt oder nur gemischt werden und dafür fahrbare Mahl- und Mischanlagen eingesetzt werden, dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben. Dies gilt auch für den Einsatz von externen Dienstleistern in einer Kooperation von Tierhaltern zur Futtermittelherstellung.

 Lieferscheine

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Rinder jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum; Ausnahme: unter zwei Wochen alte Kälber) und Qualität haben. Die Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

In der Anbindehaltung muss an jedem Platz eine Selbsttränke vorhanden sein. In der Gruppenhaltung ist bei Einzeltiertränken ein Tier-Tränkplatzverhältnis von höchstens 15:1 erforderlich (empfohlen 10:1); werden Trogtränken eingesetzt, müssen die Tröge pro Tier mindestens 6 cm breit sein. Handelt es sich um Tröge, die groß genug sind, dass mehrere Tiere gleichzeitig daraus saufen können, können alternativ je Tränkplatz (= Tierbreite) max. 15 Tiere (empfohlen 10 Tiere) angerechnet werden.

Die Durchflussgeschwindigkeit sollte bei Trogtränken mindestens 20 l/Minute und bei Schalentränken mindestens 10 l/Minute betragen. Es muss sichergestellt sein, dass die Durchflussmenge der Tränke so hoch ist, dass Rinder tiergerecht saufen können.

Es ist Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Tränken sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen die Anlagen gereinigt werden, um Rückstände zu vermeiden.

3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel


3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Mustervertrag, vgl. www.g-s.de).

Tierärztliche Bestandsbetreuung

Bei der tierärztlichen Bestandsbetreuung sind auch die Leistungen der Tiere und Faktoren zu berücksichtigen, die diese beeinflussen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein.

Der Tierarzt legt betriebsspezifisch im medizinisch erforderlichen Umfang Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest.

 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung


Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden; für die Anzahl der Betriebsbesuche gilt dabei, dass abgesehen von akuten Krankheitsfällen der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal pro Jahr abzustatten hat.

Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, eine vereinfachte Befunddokumentation (z. B. auf Rechnung) ist ausreichend.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.

 Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist, vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.

Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Der Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer oder zur Prophylaxe ist verboten. Alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation und Behandlung angewendet werden. Bei der Abgabe sind Nachweise u.a. zu Diagnose, tierärztlichen Untersuchungsergebnissen sowie Einzelheiten einer Therapie vom Tierarzt zu dokumentieren und dem Tierhalter unverzüglich zu übermitteln, vgl. **Verordnung über tierärztliche Hausapotheken.**

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere, die er selbst oder der Tierarzt vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** und **Arzneimittelgesetz** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind).

Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Anwendung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Erfolgt bei mehrtägigen (durchgängigen und/oder zusammenhängenden) Anwendungen keine tägliche Dokumentation der einzelnen Medikamentengaben, müssen diese mindestens zum Behandlungsbeginn (Tag 1) und am letzten Anwendungstag dokumentiert werden, sodass der gesamte Anwendungszeitraum und die angewandte Menge je Tag (taggenau) ersichtlich sind.


Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

Wenn der Tierarzt die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter überträgt, muss ein gültiger Impfplan vorliegen (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**).

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente sind sicherzustellen. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden; verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden.

Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass sämtliche gebrauchsfähige Injektionsnadeln nach Gebrauch wieder aufbewahrt werden und keine Nadel verloren geht. Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden.

 Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittelnachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch etc.)

3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte, wie betriebsfremde Personen und Kinder, nicht erreichbar in einem sauberen, abgeschlossenen Behälter/Schrank oder nicht zugänglichem Raum aufbewahrt werden; sofern vom Hersteller gefordert, müssen die Präparate gekühlt aufbewahrt werden. Nach Erreichen der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Fütterungsarzneimittel sind so aufzubewahren, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

3.5.5 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen inkl. Behältern und Trögen, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeugen, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden, müssen eine effektive Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen.

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

3.6.2 Betriebshygiene

Stallungen sind durch ein Schild "Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten" (o. ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden, die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden. Betriebsfremden Personen muss Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden (z. B. Fahrer von Tiertransportfahrzeugen, die zur Be- oder Entladung das Fahrzeug verlassen).

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen, sofern vorhanden, müssen regelmäßig gereinigt werden.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Spezialisierte Kälbermast

Tierhaltende Betriebe mit Besucherverkehr, z. B. die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.

3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten

Verwendung und Lagerung von Einstreu

Einstreu muss tiergerecht, hygienisch und sauber sein. Es darf nur Einstreu verwendet werden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet. Verunreinigungen sind zu vermeiden.

Dung, Einstreu und Futterreste aus dem Tiertransport

Beim Tiertransport anfallender Dung, Einstreu und Futterreste müssen unschädlich beseitigt werden oder sind so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

Kadaverlagerung

Kadaver müssen nach dem Entfernen aus dem Tierbereich unverzüglich ordnungsgemäß gelagert werden. Sie müssen auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereiches gelagert werden.

Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein. Rinder sind bis zur Abholung durch Tierkörperbeseitigungsunternehmen abgedeckt zu lagern.

Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Auf dem gesamten Betrieb einschließlich der Lagerstätten muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt und protokolliert werden, z. B. mithilfe von Monitoring-, Köderstellen oder Fallen.

Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren. Fallen und Köder sind so auszulegen, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben. Bei Befall müssen die Schädlinge wirksam und sachgerecht bekämpft werden. Diese Bekämpfungsmaßnahmen müssen nachgewiesen werden.

 Monitoringprotokolle, Köderpläne, ggf. Bekämpfungsprotokolle

3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall/das Stallabteil einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß gereinigt werden, so wie es das Haltungssystem zulässt. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterbringung oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

3.7 Monitoringprogramme

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben

Jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, unterliegt dem Futtermittelmonitoring (Definition Selbstmischer ⇒ Kapitel 4.3). Auf selbstmischenden tierhaltenden Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen.

Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Betriebe, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft. Alle Analyseergebnisse zu den Parametern Dioxinen, dioxinähnlichen PCB sowie nicht-dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln müssen vom Tierhalter an die jeweils zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde übermittelt werden.

Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Die Übertragung der Ergebnisse der Schlachtbefunddatenerfassung an die QS-Befunddatenbank liegt in der Verantwortung der Schlachtbetriebe. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Befunddaten in der Rinderschlachtung** festgelegt. Die Meldung von Befunddaten erfolgt für Rinder, die aus Betrieben geliefert wurden, die am QS-System teilnehmen.

Antibiotikamonitoring

Alle Mastkälber und Mastrinder haltenden Betriebe müssen an einem Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Rind** festgelegt.

Antibiotika dürfen nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über den Therapieindex: entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Antibiotikadatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

3.7.1 Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm

Mastkälber (Rinder, die bis zum Alter von acht Monaten geschlachtet werden) unterliegen Rückstandskontrollen u. a. auf Beta-Agonisten, künstliche und natürliche Hormone sowie andere kritische Substanzen, wie z. B. Chloramphenicol.

Mastkälberhalter müssen die Zugänge (gegebenenfalls Geburt) der Tiere und die Anmeldung zur Schlachtung dem Bündler mitteilen. Dieser organisiert die Probenahme, die von unabhängigen Instituten gemäß Rückstandskontrollplan für Mastkälber durchgeführt werden.

Der Tierhalter muss die Schlachtanmeldung dem Schlachtunternehmen vor der Schlachtung vorlegen und im Betrieb dokumentieren.

⇒ Anlage 5.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

 Ergebnisse der Rückstandskontrollen, Zertifikat

3.8 Tiertransport

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) nicht beeinträchtigt wird. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.

3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel

Fahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge und Trennwände muss eine effektive Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere mit Zwischendecks übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden, und um
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Es müssen Vorrichtungen zur Anbindung bereitgehalten werden. Die Anbindevorrichtungen dürfen allerdings nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und Anbindemittel müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee), Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt und nicht überwunden werden können.

Belüftung

Für die Rinder muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein. Diese Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Alle Rinder müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremente angemessen absorbiert werden.

Tierkontrolle

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss während des Transports eine zur Kontrolle der Tiere ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein.

Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere über 50 km weit transportiert werden, müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.

3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Die Tiere müssen ihrer Größe entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier ein uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Platzangebot muss mindestens den nachfolgenden Werten entsprechen.

Tabelle 2: Platzangebot für Rinder beim (Straßen-) Transport

Kategorie	Ungefähres Gewicht [kg]	Fläche [m ² /Tier]
Zuchtkälber	50-55	0,30-0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60
Sehr große Rinder	>700	>1,60

Bis zu 25 Kälber oder bis zu sechs erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu acht erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind beim Straßentransport jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Bei innerstaatlichem Transport dürfen geschlechtsreife männliche Rinder in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe bei Straßentransporten auf höchstens 50 cm über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist.

Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Rindern mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Dokumentation

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

 Lieferpapiere, Dokumentation der Ladedichte

3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor jeder Beladung hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf das Transportfahrzeug erneut beladen werden.

Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat, wenn er Rinder zum Schlachtbetrieb transportiert – für jedes Fahrzeug gesondert (d. h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger) – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels


 Desinfektionskontrollbuch

3.8.5 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (=anliefernden Tierhalters) aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke)
- Standortnummer des Absenders (also des Tierhalters, z. B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender der Tiere als auch der Abnehmer müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

 Lieferpapiere

3.8.6 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Die Beförderungsdauer für Rinder darf nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer darf jedoch verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen (⇒ Kapitel 4.3 Begriffe und Definitionen) von Rindern erfüllt sind (vgl. **Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005**).

Abweichend hiervon darf die Beförderungsdauer bei Transporten innerhalb Deutschlands zum Schlachtbetrieb nicht länger als viereinhalb Stunden betragen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad beträgt. Beide Einschränkungen gelten nicht, wenn die Beförderungsdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.

Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Kälber, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, müssen nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.
- Alle anderen Rinder müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.
- Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.


Zusätzlich sind für lange Beförderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

- Kälber, die weniger als 28 Tage alt sind, dürfen innerhalb Deutschlands nicht transportiert werden.
- Bei Transporten, die nicht innerhalb Deutschlands stattfinden, dürfen Kälber, die weniger als 10 Tage alt sind, nicht transportiert werden, es sei denn die Transportstrecke beträgt weniger als 100 km. Zusätzlich müssen Kälber bei langen Beförderungen außerhalb Deutschlands mehr als 14 Tage alt sein, wenn diese nicht von ihren Muttertieren begleitet werden.

Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Dokumentation

Die Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten ist zu dokumentieren.

 Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferpapiere


3.8.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort

- Vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transports einzutragen.

 Transportpapiere, Transporterklärung

3.8.8 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Fahrer und Begleitpersonen, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und einen Befähigungsnachweis erbringen. Straßenfahrzeuge, auf denen Rinder befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung VO (EG) Nr. 1/2005**).

 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

I Regionalfenster

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Systempartner der Stufen Landwirtschaft und Erzeugung die Anforderungen des Regionalfenster e. V. im QS Audit überprüfen lassen. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung zum Regionalfenster über den QS Bündler. Die Teilnahme am Regionalfenster ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS Zertifizierung oder das QS Auditergebnis. Weitere Informationen zum Regionalfenster e. V. unter www.regionalfenster.de.

I.1 Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)

I.1.1 Identifizierung regionaler Ware

Alle Rinder von teilnehmenden Betrieben müssen in Deutschland geboren und durchgehend aufgewachsen sein. Diese müssen mindestens für die nachfolgend genannten Zeiträume vor der Schlachtung entweder durchgehend auf dem eigenen Betrieb oder durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein:

Tabelle 3

Alter des Rindes zum Zeitpunkt der Schlachtung	Mindestzeitraum in der Region
jünger als zwölf Monate	ab der Geburt
älter als zwölf Monate	zwölf Monate

Es muss eine Bestätigung vom Regionalfenster-Lizenznehmer (Abnehmer der Ware) mit der definierten Region vorliegen.

 Bestandsregister, Lieferscheine, Bestätigung vom Regionalfenster-Lizenznehmer

I.1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen

Lieferscheine von Ware zur Lieferung ins Regionalfenster müssen mit „RF“ oder „Regionalfenster“ und der definierten Region gekennzeichnet sein. Im optionalen Fall der zusätzlichen Vorgabe zur Geburt muss die Regionalfenster-Kennzeichnung entweder um „seit Geburt“ oder einen eindeutigen Hinweis auf der Erklärung zur Lebensmittelketteninformation (z. B. Standarderklärung) zu Geburt/Aufwachsen in der Region ergänzt sein.

 Lieferscheine, Erklärung zur Lebensmittelketteninformation

II VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“


Das VLOG-Zusatzmodul ist als separates Dokument veröffentlicht.


4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck** im Text hervorgehoben.

 Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

 Dieses Zeichen bedeutet: Bei Kriterien mit diesem Zeichen befinden sich in dem separaten Dokument Erläuterungen zum **Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung** Interpretationshilfen und Anregungen mit dem Stand 01.01.2024. Es ist möglich, dass seitdem noch Erklärungen zu weiteren Kriterien eingefügt wurden.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch \Rightarrow angezeigt.

4.2 Abkürzungen

HI-Tier Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

K.O. Knock-out

VO Verordnung

VWVO Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)

4.3 Begriffe und Definitionen

- Beförderung

Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

- HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.

- Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse

Im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat. Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen; Ganzpflanze, gehäckselt), außerdem noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage), indirektes Trocknen und Pressen (z. B. Heuballen).

- Landwirtschaftliche Selbstmischer

Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten für den Eigenbedarf erzeugen oder von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen.

Beim Bezug der Futtermittelkomponenten müssen Selbstmischer die Anforderungen des Kriteriums 3.3.4 **[K.O.] Futtermittelbezug** beachten. Die Futtermittelkomponenten dürfen gemischt und einer einfachen äußeren Bearbeitung unterzogen werden.

Die selbst erzeugten Futtermittel dürfen nur innerhalb des eigenen Betriebes oder innerhalb einer Kooperation zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. An Dritte außerhalb des eigenen Betriebes oder der Kooperation dürfen keine Futtermittel abgegeben werden.

Die Verantwortung dafür, dass die eingesetzten Komponenten den gesetzlichen und QS-Anforderungen genügen, sowie die Verantwortung für die Herstellung der Futtermischungen liegt beim herstellenden landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser zählt als Selbstmischer und muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Betriebe, die lediglich fertig gemischte Futtermittel innerhalb einer Kooperation beziehen und keine Primärprodukte einsetzen, zählen nicht zu den Selbstmischern.

- **Lange Beförderung**

Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung acht Stunden überschreitet.

- **Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe**

-zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003 - werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z. B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.

- **Transport von Tieren**

Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

- **QS-Tiere**

Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden.

5 Anlagen

5.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

Abwicklung des Kontrollprogramms

Als Mastkälber gelten Kälber und Rinder, die bis zum Alter von maximal 8 Monaten geschlachtet werden.

Die Umsetzung des Rückstandskontroll-Programms bei Mastkälbern wird durch den Bündler organisiert. Er veranlasst die Kontrolle der Kälbermastbetriebe und die Entnahme und Untersuchung von Rückstandsproben. Der Bündler übermittelt jährlich bis zum 31. März eine Übersicht über die Umsetzung des Kontrollprogramms im abgelaufenen Kalenderjahr und die Kontrollergebnisse an die QS-Geschäftsstelle.

Bei positiven Analyseergebnissen bzw. Überschreiten von Grenzwerten muss der Bündler unverzüglich sowohl QS als auch den betroffenen Tierhalter informieren.

5.1.1 Zugangsmeldungen an den Bündler

Der Tierhalter muss folgende Daten an den Bündler melden:

- Zugang (gegebenenfalls Geburt) innerhalb von 7 Tagen
- Betriebsnummer
- Ohrmarkennummer
- Geburtsdatum
- Datum der Aufstallung

5.1.2 Schlachtmeldung

Die Schlachtmeldung dient dem Tierhalter und dem Schlachtbetrieb als Nachweis, dass die zu schlachtenden Tiere ordnungsgemäß an den Bündler gemeldet wurden und damit dem Rückstandskontrollprogramm unterliegen. Die Schlachtmeldung wird vom Bündler ausgestellt, wenn kein Anlass zur Beanstandung vorliegt. Kälber dürfen nur mit gültiger Schlachtmeldung als QS-Tiere vermarktet werden.

Die Tiere müssen spätestens drei Wochen vor Ende der Mastperiode zur Schlachtung angemeldet werden.

Der Tierhalter muss dazu folgende Daten an den Bündler melden:

- vorgesehener Schlachttermin
- Ohrmarkennummer
- Ausfälle für die Kälbermast, z. B. Tiere für Rindfleischproduktion, verendete Kälber

Der Tierhalter muss die Schlachthanmeldung dem Schlachtunternehmen vor der Schlachtung vorlegen und eine Kopie im Betrieb als Nachweis aufbewahren.

Die Schlachthanmeldung muss folgende Informationen enthalten:

- Name des Systempartners (Mastkälberhalter)
- Standortnummer (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO)
- Name des Bündlers
- Anzahl der Kälber
- Ohrmarkennummern der Kälber

5.1.3 Probenahme

Das Rückstandskontrollprogramm ist dynamisch aufgebaut und sieht bis zu drei Probenahmen je Standort (VVVO-Nummer) vor. Die Proben werden durch die Zertifizierungsstelle gezogen. Die Probenahme erfolgt unangekündigt. Der Probenversand erfolgt durch den Probenehmer. Der Tierhalter muss den Kontrolleur bei der Probenziehung unterstützen.

Jeder Standort wird einmal pro Kalenderjahr beprobt. Bei 20 % der Standorte wird ein zweites Mal, bei 5 % wird ein drittes Mal beprobt.

Die Zertifizierungsstelle organisiert die Probenziehung nach folgendem Schema:

Auf jedem Standort (VVVO-Nummer) wird je 100 Tiere eine Urinprobe gezogen. 10 % der Gesamtprobenzahl pro Gesamtzahl der Betriebe wird als Haarprobe gezogen. Zur Untersuchung der natürlichen Hormone werden 2,5 % der Urinproben im Laufe eines Jahres durch Blutproben ersetzt.

5.1.4 Untersuchung der Proben und Probenplan

Die Proben müssen in einem nach **DIN EN ISO 17025** akkreditierten Prüflabor untersucht werden. Alle Proben werden mittels LC-MS/MS-Verfahren bzw. ECLIA (nur bei Blutproben) analysiert.

Unabhängig davon muss bei positiven Befunden als Verifizierung des Ergebnisses eine Bestätigungsuntersuchung mittels LC-MS/MS-Verfahren bzw. ECLIA (nur bei Blutproben) in einem anderen zugelassenen Labor erfolgen.

Die Proben sind wie folgt zu analysieren:

Tabelle 4

Probe	Parameter
Haarprobe	(A) Beta-Agonisten
Urinprobe	(A) Beta-Agonisten (B) Künstliche Hormone: <ul style="list-style-type: none"> • Trenbolon • 19-Nortestosteron • Corticosteroide • Stilbene • Zeranol • Ethinylöstradiol (D) sonstige kritische Substanzen ¹ , z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Chloramphenicol • Antibiotika

Probe	Parameter
Blutprobe	(C) natürliche Hormone: <ul style="list-style-type: none"> • Testosteron • 17-β-Östradiol

¹Festlegung auf Parameter im Ermessen des Bündlers

5.1.5 Aussetzen und Wiederaufnahme der Schlachtanmeldung

Kommt es im Rahmen des Rückstandskontrollprogramms zu positiven Befunden, muss der Bündler unverzüglich eine weitere Probenahme auf dem Betrieb veranlassen; Art und Umfang der Probenahme ist abhängig vom vorliegenden Befund und wird zwischen Bündler, Zertifizierungsstelle und Labor festgelegt.

Sofern eine aktuelle Schlachtanmeldung vorliegt, wird diese ausgesetzt bis zur Klärung des Sachverhaltes. Der Bündler hat alle Prozessbeteiligten (Mäster, Schlachtbetrieb) zu informieren. Über die Bündler-eigene Datenbank kann jederzeit geprüft werden, ob Tiere zur Vermarktung anstehen und darüber die weitere Kommunikation veranlassen.

Die Sperre kann erst wieder aufgehoben werden, wenn durch eine erneute Untersuchung nachgewiesen ist, dass keine Überschreitung vorliegt. In diesem Fall wird eine Schlachtanmeldung ausgestellt bzw. wieder freigegeben sowie Mäster und Schlachtbetrieb informiert. Anderenfalls kann die Schlachtpartie nicht ins QS-System vermarktet werden.

Revisionsinformation Version 01.01.2024

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	Klarstellung: Tierzukäufe sind zu dokumentieren.	01.01.2024
3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	Umstrukturierung und Klarstellung: Verendete Tiere müssen bei der Tierkontrolle schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden.	01.01.2024
3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	Klarstellung: Abschnitt zur spezialisierten Kälbermast in Hinblick auf das Rückstandskontrollprogramm angepasst.	01.01.2024
3.2.4 Stallböden	Erweiterung: Der Stallboden in Buchten für Mastkälber muss im Liegebereich mit einer elastischen Auflage versehen sein. Für Altbauten (Ställe, die vor dem 9. Februar 2021 genehmigt oder in Benutzung genommen wurden) gilt dies ab dem Stichtag 9. Februar 2024.	01.01.2024
3.2.9 Notstromversorgung	Umbenennung: zuvor 3.2.9 <i>Notstromaggregat</i>	01.01.2024
3.3.1 [K.O.] Futtermittellieferung	Klarstellung: der Schädlingsbefall wurde als weiteres Beispiel für Parameter zur Qualitätsbeurteilung ergänzt.	01.01.2024
3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung	Klarstellung: Handelt es sich um Tröge, die groß genug sind, dass mehrere Tiere gleichzeitig daraus saufen können, können alternativ je Tränkplatz (= Tierbreite) max. 15 Tiere (empfohlen 10 Tiere) angerechnet werden.	01.01.2024
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	Klarstellung zur Dokumentationspflicht bei mehrtägigen und/oder zusammenhängenden Anwendungen	01.01.2024
3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen	Umbenennung: zuvor 3.5.4 [K.O.] <i>Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen</i>	01.01.2024
3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten	Klarstellung durch Anpassung der Unterüberschrift <i>Verwendung und Lagerung von Einstreu</i>	01.01.2024
3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung	Klarstellung: Kadaver müssen nach dem Entfernen aus dem Tierbereich unverzüglich ordnungsgemäß gelagert werden.	01.01.2024

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel	Klarstellung: Tiere müssen vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee), Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt werden.	01.01.2024
4.3 Begriffe und Definitionen	Klarstellung: Ergänzung des Häckselns von Ganzpflanzen als Beispiel für einfache, äußere Bearbeitung.	01.01.2024

Leitfaden **Landwirtschaft Rinderhaltung**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de